

Mehrere Personen als Vorsorgebeauftragte?

„Ich bin 60 Jahre alt und möchte gerne für den Fall, dass ich nicht mehr urteilsfähig bin, Vorsorgebeauftragte ernennen. Was ist dies überhaupt und es ist zulässig mehrere Personen als Vorsorgebeauftragte vorzusehen?“

Wer seine Urteilsfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Alter verliert, kann seine Interessen nicht mehr selbständig wahrnehmen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit selbst bestimmen, welche vertraute bzw. nahestehende natürliche oder juristische Person (z.B. Ehefrau, Kinder, Rechtsanwalt, Treuhänder etc.) ihre Interessen wahrt und beauftragt ist, sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Im Falle der Urteilsunfähigkeit wird die KESB prüfen, ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt, die Urteilsunfähigkeit eingetreten und ob die ernannte Person geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die im Vorsorgeauftrag vorgesehene Person zum Vorsorgebeauftragten ernannt.

In einem Vorsorgeauftrag können Sie Personen für die Personensorge (Entscheid über medizinische Massnahmen, persönliche Fürsorge) und/oder für die Vermögenssorge (Vermögensverwaltung) und/oder für die Vertretung im Rechtsverkehr als Vorsorgebeauftragte ernennen. Es ist zulässig, mehrere Personen als Vorsorgebeauftragte zu ernennen. Nicht zweckmässig ist es hingegen, dass mehrere Personen für den gleichen Sachbereich (z.B. Personensorge oder Vermögenssorge) zuständig sind. So wäre es kompliziert und mühsam, wenn mehrere Personen für die Vermögenssorge zuständig sind, da dann immer Einigkeit zwischen den Vorsorgebeauftragten bestehen muss, ausser man hat eine Regel aufgestellt, wer bei Uneinigkeit die Entscheidung treffen kann. Es empfiehlt sich daher, nur eine Person als Vorsorgebeauftragten zu ernennen und andere Personen als Ersatzvorsorgebeauftragte, falls der Vorsorgebeauftragte vorverstorben ist, nicht geeignet ist oder das Mandat nicht übernehmen kann. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass jemand für die Personensorge (z.B. Ehefrau, Kinder) zuständig ist und jemand anderes (z.B. ein Rechtsanwalt) die Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt.

Wichtig ist noch, dass ein Vorsorgeauftrag nur gültig ist, wenn er entweder eigenhändig, d.h. handschriftlich, errichtet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet wurde. Das Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde trägt auf Antrag der betreffenden Person die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und den Hinterlegungsort (z.B. Amtsnotariat in St. Gallen) in eine zentrale Datenbank ein.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt & Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch



21. März 2017 / Dr. Martin E. Looser